

moseler + hesse

- Rechtsanwälte -

moseler + hesse - Rechtsanwälte - Postfach 100605 - 47006 Duisburg

Bitte beachten!

In der Zeit vom
24.12.2012 bis 01.01.2013
ist unsere Kanzlei wegen
Betriebsferien geschlossen!

Hermann Moseler
Fachanwalt für Sozialrecht
Florian F. P. Hesse
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Böningerstraße 37
47051 Duisburg
Telefon 02 03 / 29 87 86-0
Telefax 02 03 / 29 87 86-19
Gerichtsfach LG Duisburg: 243
Internet
www.moseler-hesse.de
E-Mail
kanzlei@moseler-hesse.de

Sekretariat
Frau Momber
Telefon 02 03 / 29 87 86-14

Aktenzeichen
AMo
Datum
04.12.2012



Neuerungen in der Zwangsvollstreckung - Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie über Neuerungen in der Zwangsvollstreckung ab dem 01.01.2013 informieren:

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 18.06.2009 das

„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“

beschlossen. Für die Umsetzung dieses Gesetzes sind umfassende organisatorische und technische Vorbereitungen bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern zu treffen, so dass das Gesetz erst am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Die beschlossene Reform soll den Gläubigern die Möglichkeit verschaffen, bereits vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen umfangreiche Informationen über den Schuldner und dessen Vermögen einzuholen, um dann entscheiden zu können, welcher Weg eingeschla-

Sparkasse Duisburg
Konto.-Nr.: 20007 1975
BLZ 350 500 00

IBAN: DE 21 3505 0000
0200 0719 75
BIC: DUIS DE 33

gen werden muss bzw. kann, um die bestehende Forderung zu realisieren.

Die Schwerpunkte der Reform sind:

- die Einholung einer Vermögensauskunft ohne vorherigen Sachpfändungsversuch
- die Anforderung von Fremdauskünften über das Schuldnervermögen
- die Modernisierung und Zentralisierung der Vermögensverzeichnisse
- die Modernisierung und Zentralisierung der Schuldnerverzeichnisse
- die Standardisierung der Vollstreckung durch Formularzwang
- die Förderung der gütlichen Einigung

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Einblick über die Änderungen in der Zwangsvollstreckung geben:

Vermögensauskunft ohne vorherigen Sachpfändungsversuch

Unter dem Begriff „Vermögensauskunft“ ist die frühere „eidesstattliche Versicherung / Offenbarungseid“ zu verstehen. Um die Auskunft einholen zu können, ist nun nicht mehr wie bisher ein erfolgloser Pfändungsversuch Voraussetzung. Die „Vermögensauskunft“ kann man nun auch vor Einleitung eines Pfändungsversuchs einholen. Diese Neuerung soll unter anderem dazu dienen, den Schuldner von Anfang an unter Druck zu setzen, um ihn zu einer Zahlung bzw. Ratenzahlung zu bewegen.

Anforderung von Fremdauskünften über das Schuldnervermögen

Sollte der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der „Vermögensauskunft“ nicht nachkommen oder ist bei einer Vollstreckung in die in der „Vermögensauskunft“ aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, hat der Gerichtsvollzieher, und nur dieser, die Möglichkeit, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Diese sind:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
(Name, Firma sowie Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses)

- Bundeszentralamt für Steuern
(Informationen über Konten bei Kreditinstituten)
- Kraftfahrt-Bundesamt
(Fahrzeug- und Halterdaten als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist)

Sollte der Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt sein, so kann der Gerichtsvollzieher diesen bei der Meldebehörde ermitteln. Ist die Ermittlung nicht erfolgreich, so kann der Gerichtsvollzieher dann gegebenenfalls beim Ausländerzentralregister und anschließend bei der Akten führenden Ausländerbehörde sowie bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrt-Bundesamt den Aufenthaltsort des Schuldners ermitteln. Die Ermittlungen kann der Gerichtsvollzieher bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrt-Bundesamt nur einholen, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche (Hauptforderung) mindestens 500,00 EUR betragen.

Das Gleiche gilt für die Auskünfte bezüglich des Schuldnervermögen.

Es ist allerdings genauestens zu überlegen, welche Auskünfte für den Gläubiger von Interesse sein könnten, da der Gerichtsvollzieher je Auskunft Kosten in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich der Kosten der Auskunftgeber erhebt, deren Höhe bisher unbekannt sind.

Modernisierung und Zentralisierung der Vermögensverzeichnisse

Die Vermögensverzeichnisse sollen nun nicht mehr wie bisher bei jedem einzelnen Vollstreckungsgericht – in Papierform – geführt werden, sondern bei landesweit zentralen Vollstreckungsgerichten in elektronischer Form, welche für Gerichtsvollzieher und andere Behörden zugänglich ist. Dies gilt allerdings nur für Vermögensverzeichnisse ab dem 01.01.2013.

Modernisierung und Zentralisierung der Schuldnerverzeichnisse

In einem Schuldnerverzeichnis ist eingetragen, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist, die Vermögensauskunft abgegeben oder diese gar verweigert hat und/oder ob ein Haftbefehl gegen diesen vorliegt.

Diese Auskünfte sollen ebenfalls nicht mehr wie bisher bei jedem einzelnen Vollstreckungsgericht – in Papierform – geführt werden, sondern in einem zentralen Internetregister zusammengefasst werden, welches jedem kostenlos unter Angabe von Gründen, die die Notwendigkeit der gewünschten Auskunft darlegen, zur Verfügung steht.

Standardisierung der Vollstreckung durch Formularzwang

Da Zwangsvollstreckungsverfahren seit längerem zu einem Massengeschäft geworden sind und die Bearbeitung von Anträgen dadurch immer langwieriger werden, hat der Gesetzgeber einen so genannten „Formularzwang“ beschlossen und das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, bundesweit verbindliche Formulare in der Zwangsvollstreckung einzuführen. So ist am 01.09.2012 die Zwangsvollstreckungsformularverordnung in Kraft getreten.

Die Verordnung enthält Formulare für

- den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchung
- den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlichen Geldforderungen
- den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.

Durch die Einführung dieser Formulare soll die Effizienz insbesondere bei den Gerichten gesteigert werden. Für die Zukunft sind auch weitere Zwangsformulare, z. B. Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, geplant.

Förderung der gütlichen Einigung

Nach der Reformierung des Zwangsvollstreckungsrecht soll der Gerichtsvollzieher auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hinwirken, sowie darauf bedacht sein, in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Erledigung zu erzielen.

Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt, eine Vermögensauskunft des Schuldners und Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners einzuholen, die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben sowie eine Vorphändung durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, jedoch die „gütliche Erledigung“ nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränken soll.

Da auch das „Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher“ überarbeitet worden ist und in diesem neue Gebührentatbestände aufgenommen wurden, ist – wie bereits angemerkt – also genauestens zu überlegen, welche Maßnahmen der Gerichtsvollzieher tätigen soll. Denn jede einzelne Tätigkeit stellt nunmehr einen einzelnen Gebührentatbestand dar, so dass der Gerichtsvollzieher höhere Kosten als bisher erhebt.

Durch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung soll die Vollstreckung von Geldforderungen deutlich erleichtert und vor allem zu Entlastungen der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsgerichte dienen.

Wir hoffen, Ihnen einen kurzen und verständlichen Einblick in die Änderungen der Zwangsvollstreckung gegeben zu haben. Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit unseren Mitarbeiterinnen

Frau Momber
Telefon: 02 03 / 29 87 86-14

und

Frau Heckhoff
Telefon: 02 03 / 29 87 86-0

in Verbindung setzen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
moseler + hesse
Rechtsanwälte

P. S.: Wir würden uns über einen Besuch auf unserer Homepage oder facebook-Seite freuen!

